



Gemeinde Geroldshausen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 19.01.2021
Beginn: 19:28 Uhr
Ende: 21:15 Uhr
Ort: Ev. Gemeindehaus, Hauptstraße 10, 97256
Geroldshausen

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Ehrhardt, Gunther

Mitglieder des Gemeinderates

Drexel, Heiko
Flörchinger, Kerstin
Friedrich, Wolfgang
Huber, Marc
Köller-Hörner, Simone
Krämer, Doris
Künzig, Rainer
Peschko, Michael
Polster, Roland
Schmitt, Manuel
Schmitt, Ralf
Steinbach, Petra, Dr.

Schriftführerin

Wolf, Tanja

Verwaltung

Prax, Silke

Weitere Anwesende

Frau Prax zu TOP 2

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.12.2020
- 2 Neuerlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter - Information, Beschluss
- 3 Antrag auf Parkverbot (Alternative: Haltebuchten) in Kirchheimer Str. ab Bushaltestelle bis Einmündung Seeweg - Information
- 4 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Carports auf dem Flurstück 67/1, Geroldshausen, Sommerrain 4 - Information, Beschluss
- 5 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 502/2, Moos, Zum Abtsrain 9, 11 - Information, Beschluss
- 6 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Großraumgarage auf dem Grundstück 628/3, Geroldshausen, Kornäcker 38
- 7 Annahme von Spenden - Information, Beschluss
- 8 Informationen / Sonstiges
- 9 Anfragen und Anregungen

Erster Bürgermeister Gunther Ehrhardt eröffnet um 19:28 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.12.2020

Die Niederschrift der Sitzung vom 15.12.2020 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

TOP 5 (Evaluierung und Fortschreibung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) der Allianz Fränkischer Süden (Endbericht) wird das Abstimmungsergebnis insoweit geändert, dass 13 Personen anwesend waren.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0

TOP 2 Neuerlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter - Information, Beschluss

Die Gemeinden können gem. Art.51 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit **Rechtsverordnungen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen** erlassen und darin die **Eigentümer von Grundstücken**, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden, und die zur Nutzung dinglich Berechtigten auch **zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichten**.

Die Gemeinden können auch zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz die in Art. 51 Abs. 4 BayStrWG **genannten Personen durch Rechtsverordnung verpflichten**, die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen oder, wenn kein Gehweg oder gemeinsamer Geh- und Radweg besteht, diese öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite **bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten** während der üblichen Verkehrszeiten **in sicherem Zustand zu erhalten** (so Art.51 Abs. 5 BayStrWG).

Im eigentlichen Sinn handelt es sich dabei nicht um straßenrechtliche, sondern um sicherheitsrechtliche Vorschriften. Das wird deutlich, wenn man sich die ursprünglich in Art. 13 und Art. 37 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) enthaltenen Regelungen ansieht (vgl. LStVG vom 17. November 1956, GVBl. S. 261). Sie wurden aus Gründen des Sachzusammenhangs mit Gesetz vom 24. April 1968 (GVBl. S. 57) in das Bayerische Straßen- und Wegegesetz übernommen. **Die allermeisten Gemeinden - so auch die Gemeinde Geroldshausen - haben von diesen Befugnisnormen Gebrauch** gemacht.

Eine solche **Verordnung gilt längstens 20 Jahre** (Art. 50 Abs. 2 LStVG). Die Verordnung der Gemeinde Geroldshausen wurde im Jahr 2001 mit einer Geltungsdauer von 20 Jahren erlassen und läuft in diesem Jahr aus. Es ist daher erforderlich, die Verordnung neu zu erlassen. Der **Bayerische Gemeindetag hat hierfür ein Verordnungsmuster** erarbeitet, welches die Grundlage für den im Anhang beigefügten Entwurf bildet.

Mit Blick auf die Fortentwicklung der Rechtsprechung und zur Unterstützung der Gemeinden ist das Muster den aktuellen Verhältnissen angepasst worden. **Geringfügige Änderungen zur seitherigen Verordnung sind erforderlich**, da die Gerichte immer wieder neue Erkenntnisse

gewinnen, die der Umsetzung bedürfen, sei es, dass die Akzeptanz der Bürger schwindet und sie die ihnen auferlegten Pflichten ignorieren oder sei es, dass ein sonstiger Dissens besteht. Es liegt im Ermessen jeder Gemeinde, ob sie **andere Formulierungen** wählt und vom Muster abweicht. Allerdings hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass Abweichungen mit dem Risiko einer Regelungslücke behaftet sein können. Auch wenn die eine oder andere Regelung des Musters sprachlich „sperrig“ wirken sollte oder gar als überflüssig betrachtet wird, so sollte man nicht übersehen, dass solche Muster für eine allgemeine Anwendung gedacht sind und nicht ausschließlich auf die speziellen Bedürfnisse eines einzigen Sachverhaltes zugeschnitten sind. **Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die Verordnung gem. dem beigefügten Muster ohne Änderungen zu verabschieden.**

Weitere Erläuterungen zum Art. 51 BayStrWG:

Sind die Bürger durch entsprechende Verordnung zur Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen auf eigene Kosten verpflichtet, so kann die Gemeinde durch eine Satzung (sog. Straßenreinigungssatzung) nach Art. 23, 24 Bayerische Gemeindeordnung (GO) auch vorschreiben, dass die Verpflichteten in einem bestimmten und entsprechend festgelegten Gebiet (Anschlussgebiet) das Recht und die Pflicht haben, sich der gemeindlichen Reinigungsanstalt (also Bauhof) zu bedienen und dafür Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung zu entrichten haben. In diesen Fällen wird die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt anstelle der angeschlossenen Grundstückseigentümer (Anlieger und Hinterlieger) tätig. Die zu reinigenden Straßen sind in unterschiedliche Gruppen mit **unterschiedlichem Reinigungsbedarf** einzuteilen und in einem Straßenreinigungsverzeichnis aufzuführen. Deshalb werden laut der Mustersatzung die **Reinigungsflächen in Anlage zur Straßenreinigungsverordnung** (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6) festgelegt. Häufig wird die Reinigung und/oder winterliche Sicherung von der gemeindlichen Anstalt (nur) in innerstädtischen Bereichen durchgeführt (z.B. in der Landeshauptstadt München innerhalb des Mittleren Rings), während in den Wohngebieten und Dörfern die Arbeiten von den Pflichtigen selbst nach Maßgabe der Reinigungs- und Sicherungsverordnung vorzunehmen sind. Selbstverständlich können diese Pflichtigen aber auch **private Hausmeisterdienste** mit der Erfüllung der notwendigen Arbeiten beauftragen und müssen nicht höchstpersönlich zur Schaufel oder dem Besen greifen. Die Aufnahme **aller öffentlichen Straßen** innerhalb der geschlossenen Ortslage in das Reinigungsgebiet einer Reinigungsanstalt wird aber eher die Ausnahme sein, weil in aller Regel die **Kapazitäten der Reinigungsanstalt (Bauhof) begrenzt** sein werden. Die Bereiche, bei denen durch den Bauhof der Gemeinde Geroldshausen der Winterdienst durchgeführt wird, sind im gemeindlichen **Räumplan** (z. B. Bushaltestelle Kirchheimer Straße, vor Rathaus, Fußweg KiGa, Gehweg vor Feuerwehrhäusern, ...) festgelegt.

Eine **Freistellung einzelner Anlieger vom Winterdienst** zu Lasten der Gemeinde, ohne dass ein Fall sachlicher oder unbilliger Härte vorläge, **verstößt regelmäßig gegen die Verpflichtung zur sparsamen Haushaltsführung** nach Art.61 Abs. 2 Satz 1 GO. Eine (erneute) Übernahme der abgewälzten Winterdienstpflicht durch die Gemeinde sieht der Bayerische Verwaltungsgerichtshof als rechtswidrig an (vgl. BayVGh, Beschl. vom 25. Oktober 2011 - 8 ZB 11.186). Allenfalls die Durchführung im Einzelfall gegen Kostenersatz hält er für möglich (vgl. BayVGh, Urt. vom 28. Januar 2008 - 8 BV 05.2923 - BayVBI. 2009,5. 563).

Der Vorsitzende berichtet von mehreren Schreiben einer Anliegerin in der Würzburger Straße in Moos. Die Anwohnerin hatte bereits Ende 2019 nachgefragt, warum für sie als Eigentümerin eines **Eckgrundstücks** auch in der Würzburger Straße eine Reinigungs- und Räumspflicht besteht, obwohl sie keinen Zugang zu dieser Straße hat. Ihr wurde mitgeteilt, dass nach § 4 Abs.2 der gemeindlichen „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ vom 12.03.2001 bei einem Grundstück, das über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen wird, die Reinigungspflicht so wie Räum- und Streupflicht im Winter für jede dieser Straßen besteht. Mit Schreiben vom 30.11.2020 hat sich die Anwohnerin mit dieser Frage auch an die Straßenverkehrsbehörde beim LRA Würzburg gewandt. Diese hat unter Verweis auf ein Urteil ((Brandenburgisches OLG, Urteil vom 19.03.2008 - 4 U 55/07) mitgeteilt, dass ein Eigentümer aus der Satzung zur Reinigung beider Straßen, an die seine Immobilie angrenzt, verpflichtet ist. Mit Schreiben vom 07.12.2020 hat sie erneut nachgefragt: *„Warum müssen die Anlieger auf der gegenüberliegenden Straßenseite*

*den Rad- und Gehweg nicht räumen und streuen? Warum ist das dann Aufgabe der Gemein-
dearbeiter? Gibt es hier eine andere Verordnung?“* Der Vorsitzende berichtet, dass es sich da-
bei nicht nur um einen Gehweg, sondern auch um die Verlängerung des Radwegs Geroldshau-
sen - Moos handelt. Auf diesem Geh-/Radweg befindet sich auch die Bushaltestelle. Die Berei-
che der Bushaltestellen werden vom Bauhof geräumt. Dies ist im gemeindlichen Räumplan so
aufgenommen (siehe auch oben).

Ist mit dem Erlass einer Verordnung alles getan?

Diese Frage kann mit einem klaren „Nein“ beantwortet werden. Zunächst ist zu beachten, dass
eine Reinigungs- und Sicherungsverordnung nicht zeitlich unbegrenzt gilt und längstens – wie
bereits oben erwähnt - nach **Ablauf von 20 Jahren (gleichsam automatisch) nach Maßgabe
des Art. 50 Abs. 2 LStVG** außer Kraft tritt. Wird eine kürzere Laufzeit beschlossen, dann gilt
diese. Vor diesem Hintergrund ist stets zu überprüfen, ob das erlassene Ortsrecht noch wirk-
sam ist. Zur Vermeidung unguter Überraschungen ist aber aller spätestens im Herbst zu über-
prüfen, ob die (alte) Verordnung noch gilt, oder ob eine neue Verordnung zu erlassen ist, da
das Risiko eines Haftungsfalls im Herbst/Winter ungleich größer ist als im Sommer. Ansonsten,
wenn also die Verordnung außer Kraft ist, verbleiben die vermeintlich übertragenen Pflichten
bei der Gemeinde.

Die **Bürger sollten** regelmäßig (zumindest) im Herbst vor der Räum- und Streusaison in geeig-
neter Weise (z.B. durch Mitteilungsblatt der Gemeinde) von ihren Aufgaben zur Sicherung der
Gehbahnen im Winter **informiert werden**. Die **Erfüllung** der übertragenen Pflichten ist von der
Gemeinde darüber hinaus zu **überwachen**.

Nach Ende der Wintersaison geht es dann mit den Reinigungspflichten weiter, wie diese eben-
falls in der Verordnung näher festgelegt sind. Es geht um Reinigung und Reinhaltung der öffent-
lichen Straßen mit ihren Bestandteilen. Dazu zählt nicht - wie häufig gefragt - das **Mähen der
Grünstreifen** (Straßenbegleitgrün). Zwar ist der Grünstreifen in aller Regel Straßenbestandteil
(vgl. Art. 2 BayStrWG), aber bei den Mäharbeiten handelt es sich nicht um Reinigung, sondern
um eine nicht übertragbare Unterhaltsmaßnahme. Auch das **Herausheben von Gittern und
Eimern aus den Kanaleinlaufschächten** kann aus diesem Grund nicht verlangt werden und
wäre zudem nicht zumutbar.

Literatur:

*Die Übertragung der Reinigungs- und Sicherungspflichten nach Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG,
Cornelia Hesse, Bayerischer Gemeindetag, 10/2017, Seite 455 ff*

*Schnee von gestern ...? oder der nächste Winter kommt bestimmt“, Cornelia Hesse, Bayeri-
scher Gemeindetag, 10/2006, Seite 360ff*

Der Vorsitzende erläutert nochmals ausführlich den Sachvortrag. Das Problem sei, dass man-
che Eigentümer die Wege im Winter nicht räumen. Es besteht im Gremium Einigkeit, dass in
diesen Fällen Erinnerungsschreiben durch die Verwaltung versandt werden.

Die Geschäftsleiterin macht auf einige Paragraphen der Satzung aufmerksam, die im Ermes-
sensspielraum der Gemeinde liegen so z.B. § 2 Abs. 2b. Es kann von einer Breite der Gehbah-
nen von 1 Meter oder 1,5 Metern, gemessen vom begeharen Straßenrand ausgegangen wer-
den. Eine GR´in will wissen, ob nicht 1 – 1,5 Meter festgelegt werden kann. Die Geschäftsleite-
rin muss eine genaue Maßangabe in der Satzung angeben wie z. B. 1 Meter. Ein GR plädiert
für 1,5 Meter, da sowieso nicht genau auf 1,5 Meter geräumt wird und wenn man nur 1 Meter
angibt, wird nicht einmal dieser vorgeschriebene Meter geräumt. Das restliche Gremium stimmt
den 1,5 Meter zu.

Des Weiteren wird auf Anfrage eines GR nochmals von der Geschäftsleitung festgehalten, dass
es bei der o. g. Meter-Angabe nur um die Räumung der Gehbahnen im Winter geht. Die Breite
der Reinigungsfläche ergibt sich aus den Straßenreinigungsverzeichnis (siehe Anlage zur Sat-
zung). So muss z. B. bei der Gruppe C bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte gereinigt wer-
den. In § 6b spricht sich das Gremium dafür aus, bei Straßen der Gruppe B den Abstand auf
0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn beizubehalten.

Die Geschäftsleiterin weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass bei Unklarheiten zur Räum- und Reinigungspflicht sich jeder Bürger die Verwaltung wenden kann.
Zu § 10 Abs. 1 legt das Gremium fest, dass die bisherigen Uhrzeiten der Streupflicht Bestand haben. Zudem wird von der Geschäftsleiterin angemerkt, dass Salz sparsam und nur bei Bedarf einzusetzen ist.

Ein GR erkundigt sich, ob die Räumspflicht auch für unbebaute Grundstücke gilt. Dies wird von der Geschäftsleiterin bejaht, auch wenn der Eigentümer des Grundstückes nicht vor Ort wohnhaft ist, hat er sich darum zu kümmern, dass geräumt und gereinigt wird.

Des Weiteren wird das Straßenreinigungsverzeichnis angesprochen und mitgeteilt, dass die gelb markierten Straßen neu aufgenommen wurden.
Hierzu merkt ein GR an, dass die Hauptstraße wohl nicht Gruppe B zuzuordnen sei, sondern eigentlich in Gruppe C gehört. Das wird von der Verwaltung geändert.

Eine GR'in schlägt vor, die Räum- und Reinigungspflichten im Mitteilungsblatt nochmals zu erklären.

Damit wird über folgende Satzung ein Beschluss gefasst:

Verordnung der Gemeinde Geroldshausen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375), erlässt die Gemeinde Geroldshausen folgende

VERORDNUNG:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Geroldshausen.

§ 2 Begriffsbestimmungen: Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerver-

kehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,5 Metern, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke ei-

nem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich,

wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 3) 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 15.02.2001 außer Kraft.

Geroldshausen, den 20.01.2021

Gemeinde Geroldshausen

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

entfällt

Gruppe B

(**Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

im Gemeindeteil Geroldshausen:

Albertshäuser Straße, Bahnstraße, Ingolstädter Straße, Kirchheimer Straße, Kleinrinderfelder Straße

im Gemeindeteil Moos:
Würzburger Straße

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

im Gemeindeteil Geroldshausen:

Am Klingenbach, Birkenweg, Brunnengasse, Gartenstraße, Hauptstraße, Im Grund, Industriestraße, Kirchgasse, Klingenstraße, Kornäcker, Mooser Straße, Rosenstraße, Schulweg, Seeweg, Sommerrain, Taubertsgrund, Ziegelwende

im Gemeindeteil Moos:

Am Herrnfeld, Buchenweg, Frühlingstraße, Hofäckerstraße, Kiesäcker, Lindenstraße, Nikolausstraße, Sonnenstraße, Wiesenweg, Ziegelhütte, Zum Abtsrain

Geroldshausen, den 20.01.2021

Gemeinde Geroldshausen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung der Gemeinde Geroldshausen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) wie in der Sitzung vorgestellt und im Sachvortrag entsprechend abgedruckt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0

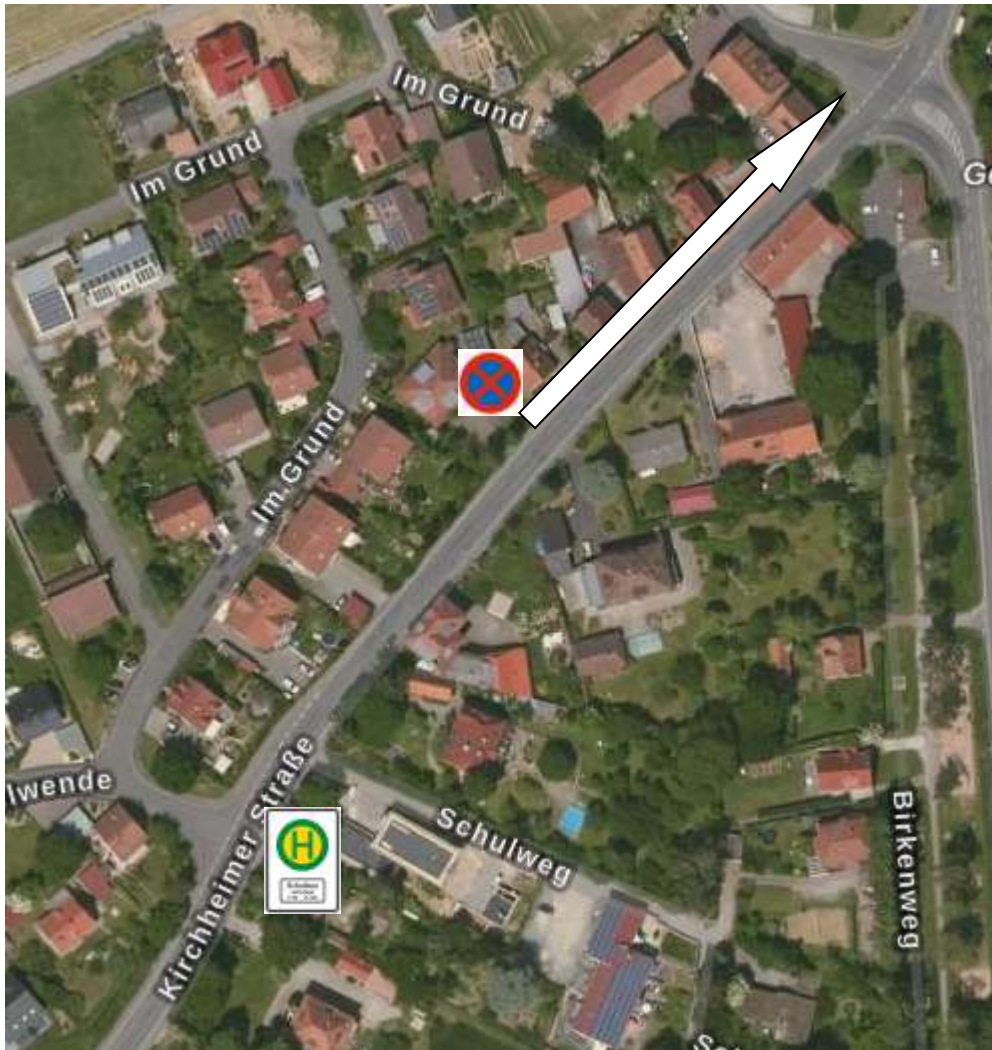
TOP 3 Antrag auf Parkverbot (Alternative: Haltebuchten) in Kirchheimer Str. ab Bushaltestelle bis Einmündung Seeweg - Information

Mit Schreiben vom 01.01.2021 haben die Anwohner der Kirchheimer Str. 14 und 16 den Antrag gestellt, das derzeitige Parkverbot von Uengershausen kommend ab Einmündung Sportplatz auf der rechten Seite auf die linke Seite zu verlegen (siehe Anlage).

„In den letzten Jahren hat sich das Verkehrsaufkommen massiv vermehrt, obwohl hier schon immer u.A. der Schwerlastverkehr der Steinindustrie ‚durchdonnert‘. Schon immer auch fahren sämtliche Fahrzeuge – Autos, Motorräder, Lastwagen und landwirtschaftliche Fahrzeuge – überwiegend zu schnell. Die Straße ist gerade und gut ausgebaut, was zu erhöhtem Tempo verleitet. Seitdem die Hauptstraße 30`er Zone ist, hat sich das Verkehrsaufkommen in der Kirchheimer Straße noch verstärkt. Zusätzlich sind ja noch weitere verkehrsberuhigende Maßnahmen für die Ortsmitte geplant, wodurch der Verkehr zunehmend durch die Kirchheimer Straße geführt wird. Hier kommt es öfters zu gefährlichen Situationen, gerade dann, wenn viele Kinder am Morgen zur Bushaltestelle oder am Nachmittag von dort nach Hause gehen.“

Die Anwohner tragen auch vor, dass sie - sobald sie einen Schritt vom Grundstück auf die Straße setzen, sofort dem Verkehr ausgesetzt sind. Parkt ein Fahrzeug auf der gegenüberliegenden Seite, „wird es extrem gefährlich“. Wäre das absolute Halteverbot auf der anderen Seite, bestünde „zeitweise die Möglichkeit, durch ein abgestelltes Fahrzeug die Autos auszubremsen und sicherer auf die Straße zu kommen.“

Sollte eine Verlegung des Parkverbotes nicht möglich sein, so wäre alternativ ein eingezeichneter Halteplatz wie etwa in Limbachshof denkbar.“



Der Vorsitzende berichtet Folgendes: Die Kirchheimer Straße ist eine Staatsstraße (St 511). Deshalb wird er sich zuständigkeitshalber mit dem Landratsamt Würzburg in Verbindung setzen. Zur Verkehrsberuhigung der Hauptstraße wurde ein Vororttermin mit dem LRA Würzburg und der Polizei vereinbart, der aber wegen der Beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie verschoben wurde. Der Vorsitzende wird dem LRA Würzburg vorschlagen, bei dem geplanten Vororttermin auch das Thema „Beruhigung der Verkehrssituation in der Kirchheimer Str.“ zu besprechen. Dabei könnte auch die Problematik zu den parkenden PKW (auf der rechten Seite Richtung Uengershausen kurz nach der Einmündung „Schulweg“) besprochen werden. Bisweilen parken so viele Fahrzeuge der Anwohner hintereinander, dass ein Vorbeifahren sehr schwierig ist.

Die Antragsteller wurden mit E-Mail vom 04.01.2021 über diesen Sachverhalt informiert.

Ein GR versteht das Anliegen der Anwohner, diese wollen die Fahrzeuge, die von Uengershausen kommen, abbremsen.

Ein anderes Mitglied aus dem Gremium macht den Vorschlag, evtl. in Verbindung mit dem Kindergarten eine 30-er Zone einzurichten.

Der Vorsitzende lässt beim Landratsamt auch prüfen, ob ein Fußgängerüberweg bzw. Zebrastrifen eine Variante wäre. Dies wurde habe bei einer vorherigen Anfrage mit der Begründung abgelehnt, weil das Verkehrsaufkommen zu gering ist.

TOP 4 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Carports auf dem Flurstück 67/1, Geroldshausen, Sommerrain 4 - Information, Beschluss

Es wurde ein Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Carports auf dem Flurstück 67/1, Gemarkung Geroldshausen, Sommerrain 4, eingereicht.

Das Baugrundstück befindet sich Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche dargestellt.

Die Erschließung mit Feldweg, Wasser und Kanal ist gesichert vorhanden.

Der Vorsitzende stellt die Lage des Carports aufgrund digitalisierter Bauakten vor.

Ein GR fragt, ob es Baufenster gibt. Der Vorsitzende antwortet, da dies nicht relevant sei, da es im Außenbereich ist.

Eine GR' in erkundigt sich, ob das Dach des Carports landwirtschaftliche Fahrzeuge behindert. Daraufhin merkt ein anderes Mitglied des Gremiums an, dass der Fahrzeugführer für das Vorbeifahren verantwortlich sei. Der Vorsitzende ergänzt, dass das Dach nicht über die Grundstücksgrenze ragt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Carports auf dem Flurstück 67/1, Gemarkung Geroldshausen, Sommerrain 4, zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0

TOP 5 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 502/2, Moos, Zum Abtsrain 9, 11 - Information, Beschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.07.2020 dem Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 502/2, Moos, Zum Abtsrain 9, einschließlich der beantragten Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes „Ziegelhütte“ bezüglich der Dachneigung, zugestimmt.

Das LRA hat den Bauherrn aufgefordert, wegen des Ausfahrtstores auf der Ostseite der geplanten Lagerhalle den notwendigen Befreiungsantrag nachzureichen.

Im Bebauungsplan ist für Ausfahrtstore folgendes festgesetzt: „Ausfahrtstore müssen auf der Südseite vorgesehen werden.“

Der Bauherr plant ein Ausfahrtstor auf der Süd- und Ostseite.

Der Bauherr begründet seinen Befreiungsantrag damit, dass wenn über die Südseite ein Anhänger in die Halle rangiert werden muss, die öffentliche Straße gebraucht wird.

Gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die Befreiung erfordern, oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und
- wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Ob es in der Vergangenheit einer Befreiung von der Ausfahrtstore durch Zustimmung durch den Gemeinderat bzw. durch Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde gab, ist der Verwaltung nicht bekannt.

Die Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.

Ein GR wirft die Frage auf, ob die Ostseite mit einer Lärmbelästigung zum Wohngebiet bzw. gegenüberliegendem Haus vereinbar sei. Des Weiteren fragt eine GR in ob der gegenüberliegende Anwohner dem Vorhaben nicht zustimmen muss. Das verneint der Vorsitzende, da ja die Straße dazwischen sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der weiteren notwendigen und beantragten Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes „Ziegelhütte“ bezüglich der Ausfahrtstores auch auf der Ostseite anstatt nur auf der Südseite zu dem Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 502/2, Moos, Zum Abtsrain 9, zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 2 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0

TOP 6 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Großraumgarage auf dem Grundstück 628/3, Geroldshausen, Kornäcker 38

Es wurde ein Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Großraumgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 628/3, Geroldshausen, Kornäcker 38, eingereicht.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“.

Die Erschließung mit Straße, Kanal und Wasser ist gesichert.

Die Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Der Bauherr wurde von der Verwaltung aufgefordert zu prüfen, ob und welche Ausnahmen/Befreiungen für sein Bauvorhaben notwendig sind oder ob sein Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren behandelt werden kann. Sobald eine Antwort vorliegt, wird die Vorlage entsprechend ergänzt bzw. geändert sowie den Gemeinderatsmitgliedern übersandt oder in der Sitzung vorgelegt.

Vom Bauherrn sind heute (19.01.2021) Unterlagen eingegangen, dass das Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren vorgelegt wird. Vom Entwurfsverfasser wird bestätigt, dass das Bauvorhaben alle Festsetzungen einhält.

Das Gremium nimmt daher diese Bauvorlage zur Kenntnis.

TOP 7 Annahme von Spenden - Information, Beschluss

Nachfolgend aufgeführte Spenden sind auf dem Konto der Gemeinde Geroldshausen eingegangen:

Spendengeber	Spendenzweck	Betrag
Kindergartenverein Geroldshausen e.V.	Notgruppe kom. Kindergarten Zaubernest	500,00 €
Ehrhardt, Gunther, Bahnstr. 1, Geroldshausen (Maskennäherinnen)	Kinderspielplätze OT Geroldshausen und OT Moos	2.075,70 €
Elternbeirat Kindergarten Zau-	Notgruppe kom. Kindergarten	1.000,00 €

bernest, Fr. Flöchingen	Zaubernest	
UWG, Rainer Künzig	Notgruppe kom. Kindergarten Zaubernest	1.500,00 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen muss über die Annahme dieser Spenden Beschluss fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen stimmt der Annahme der oben angeführten Spenden zu.

Erster Bürgermeister Gunther Ehrhardt und Gemeinderat Rainer Künzig haben aufgrund persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Gemeindeordnung, nicht an der Beratung und Abstimmung teilgenommen. Die Sitzung wurde von 2. Bürgermeister Manuel Schmitt geleitet.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 2

TOP 8 Informationen / Sonstiges

Abdichtung Vordach Bürgerheim Moos

Das Vordach des Bürgerheims war erheblich undicht. Ein aufmerksamer Bürger hat einen entsprechenden Hinweis gegeben. Das Vordach wurde bereits vor Weihnachten abgedichtet.

Monatlicher Zuschuss Dorfladen

Auf Grund der Nachfrage der Geschäftsführer des Dorfladens wegen der Zahlung eines monatlichen Zuschusses, wurde von der Verwaltung mitgeteilt, dass der monatliche Zuschuss im Haushalt 2020 nicht vorgesehen war. Hinzu kommt, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde nach der bisherigen Planung für die nächsten drei Jahre nicht gegeben ist. Das bedeutet, dass die laufenden Ausgaben die Einnahmen übersteigen. Der Haushalt 2020 wurde nur auf Grund der neuen Möglichkeiten anlässlich der Maßnahmen zur Corona-Pandemie durch die Rechtsaufsicht genehmigt. In der Sitzung Mitte Dezember hat der Gemeinderat beschlossen, in einer weiteren Klausur am 20.02.2021 darüber zu beraten, wie der Haushalt 2021 konsolidiert werden kann. Dabei werden über die mögliche Erhöhung der Einnahmen (Gewerbesteuer, Grundsteuer, ...) und über die mögliche Reduzierung der Ausgaben (Investitionen, Zuschüsse, ...) im Detail beraten und ggf. priorisiert. Anschließend kann über einen Beschlussvorschlag abgestimmt werden: Monatlicher Zuschuss für den Dorfladen rückwirkend ab Januar 2021. Die große Mehrheit im Gemeinderat würde sich sicherlich mit dem Dorfladen sehr freuen, wenn dieser Beschluss gefasst werden kann.

Das Haushaltsrecht und gerade auch die finanzielle Situation der Gemeinde lässt leider keine andere Vorgehensweise zu.

MDR-Fernsehen: Interview wg. Inschrift "DR. ED. WIRTHS * 20.09.45" beim Kriegerdenkmal Geroldshausen

Die Sendung wird anlässlich des Holocaust-Gedenktages (27.01.2021) im MDR-Fernsehen am Sonntag, den 24.01.2021, um 22:20 Uhr, ausgestrahlt.

Der Bayerische Landtag und die Stiftung Bayerische Gedenkstätten machen auf den „Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus“ aufmerksam. Die Live-Übertragung aus Würzburg vom DenkOrt am Würzburger Hauptbahnhof wird im BR-Fernsehen am 25.01.2021, um 10:00 Uhr, ausgestrahlt. Sie ist auch später in der BR-Mediathek zu sehen. www.denkort-deportationen.de

Neue Rufbus Linie 497

Die APG hat folgende Rückmeldung über die 3 Monate im Fahrbetrieb der Linie 497 gegeben.

Der Bus wurde für folgende Strecken abgerufen:

Oktober	1 Fahrgast ist von Kist nach Reichenberg und wieder zurückgefahren.
November	Keine Fahrgäste
Dezember	2 Fahrgäste mit folgender Fahrstrecke, von Kleinrinderfeld nach Kist und von Kleinrinderfeld nach Reichenberg die Rückfahrten war jeweils eine Std. später.

Aufgrund des Lockdowns gibt es allgemein zurzeit weniger Fahrgäste im ÖPNV.

Neues Trafo-Häuschen Würzburger Str./Abtsrain in Moos

Auf Grund der Nachfrage der Verwaltung hat die MFN mitgeteilt, dass mit der Errichtung des Trafo-Häuschens an der Ecke Würzburger Str./Abtsrain in Moos zunächst abgewartet werden soll, bis abzusehen ist, wann ein Neubaugebiet am Ortseingang rechts entsteht. Die Verwaltung hat der MFN mitgeteilt, dass darüber in der Gemeinderat-Klausur Mitte Februar 2021 beraten wird.

Laut der MFN muss im Vorfeld eine Leitung von dem **bestehenden Trafo-Turm** an der Kreuzung Hofäcker/Lindenstraße zum **neuen Standort** Würzburger Str./Abtsrain verlegt werden. Die Verwaltung hat bereits bei der MFN Interesse bekundet, dass bei den Tiefbauarbeiten Leer-Rohre für Glasfaser mit verlegt werden.



Regionalbudget – Wasserspiel für Spielplatz am Bolzplatz in Moos

Auf Anregung von Familie Ramackers und Marc Huber wird die Gemeindeverwaltung einen Förderantrag zur Errichtung eines Wasserspiels für den Spielplatz am Bolzplatz in Moos bei der Allianz Fränkischer Süden einreichen. Dazu hat GR Huber folgende Planskizze vorgelegt:



Der größte Teil der Arbeitsstunden wird ehrenamtlich erledigt. Nach bisherigen Schätzung fallen Kosten in Höhe von ca. 7.500,00 EUR an. Bei einem Zuschuss durch die Allianz Fränkischer Süden in Höhe von 90 % müsste die Gemeinde also ca. 750,00 EUR an Eigenanteil zahlen.

Ein GR findet die Aufwertung des Spielplatzes in Moos gut. Herr Huber erklärt, dass auch eine Zeitschaltuhr angebracht wird, damit der Zeitrahmen, in dem Wasser läuft und auch die Zeitdauer der Wasserzufuhr beschränkt wird. Ein GR fragt, woher das Wasser kommt. Herr Huber antwortet, dass ein Frischwasseranschluss am JUZ notwendig ist.

Der Vorsitzende berichtet, dass natürlich das Wasserspielgerät auch vom TÜV geprüft wird. Des Weiteren werden am Spielplatz eine Straßenbeleuchtung, ein Zaun und ein Schild „Spielstraße“ aufgestellt.

TOP 9 Anfragen und Anregungen

Ein GR spricht an, dass wohl an der Hauptstraße eine Regenwasserleitung direkt auf den Gehweg ragt. Der Vorsitzende kümmert sich darum.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gunther Ehrhardt
Erster Bürgermeister

Tanja Wolf
Schriftführer/in